

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Duerstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Die Rechtsauffassungen in der neuenburger Frage.

Leipzig, 16. Dec. Seitdem der neuenburger Conflict auf die Tagesordnung der europäischen Politik gekommen, hat uns die eigentliche Rechtsfrage dabei immer das Einfachste geschiehen: — die Schwierigkeit einer Verständigung glaubten wir erst da beginnen zu sehen, wo es sich um die Ausgleichung des nach unserer Meinung nicht zweifelhaften Rechts mit den zu factischer Geltung gelangten Zuständen, mit dem Quasirecht „vollendeter Thatsache“ handeln würde. Daß das Besitzrecht selbst des Hauses Hohenzollern auf Neuenburg bestritten werden sollte, dies anzunehmen lag keine Thatsache vor; ebenso wenig aber ward anfänglich nach der misglückten royalistischen Schilderhebung vom 3. Sept. (selbst von Seiten der officiösen preussischen Presse) an jene Auffassung gedacht, welche erst später mehr und mehr in den Vordergrund getreten ist: daß die Theilnehmer der That des 3. Sept. in ihrem Recht und die schweizer Behörden gar nicht befugt seien, sie deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

Nichtdestoweniger hat der Secret neuerdings diese eigenthümliche und unerwartete Wendung genommen, daß man von beiden Seiten eine Rechtsauffassung in den Vordergrund stellt, welche mindestens sehr bestrittbar ist, dagegen diejenige Seite der Frage zurückdrängt, über welche eine theoretische und praktische Verständigung gewiß viel leichter sein würde. So treibt man die Sache auf eine Spitze hinan, von wo man am Ende kaum den Rückweg zu einem Vergleichspunkte wird finden können. Wenn es wahr wäre, was man jüngst aus Berlin der Hannoverischen Zeitung schrieb: „Es handle sich für Preußen darum, daß die Schweiz das Princip anerkenne, wonach die Anhänger des legitimen Rechtszustandes in Neuenburg nicht nach schweizerischem Strafgesetz als Verbrecher behandelt werden können“ — und wenn andererseits der Schweizerbund wirklich, wie nach einer von dort aus veröffentlichten Denkschrift allerdings der Fall zu sein scheint, darauf ausginge, das Besitzrecht des Königs von Preußen selbst auf Neuenburg als unstatthaft anzugreifen, so sehen wir in der That nicht ein, wie eine Vermittelung und Ausgleichung unter solchen sich so diametral entgegenstehenden Standpunkten möglich sein soll. Zu was kann es führen, wenn man schweizerischerseits den Beweis zu erbringen versucht, daß durch die bekannte Wahl der neuenburger Stände 1797 der König von Preußen nur unter der ausdrücklichen Bedingung erkoren worden sei, „daß er Neuenburg niemals veräußere oder sonstwie vergebe“, daß Friedrich Wilhelm III. diese Verpflichtung noch 1798 aufs neue beschworen, gleichwol aber 1806 freiwillig — nicht infolge des Tilsiter Vertrags — gegen anderweitige Entschädigung Neuenburg an Napoleon überlassen habe, daß in der Wiener Congreßacte Neuenburg irrthümlicherweise unter den Ländern aufgeführt sei, welche Preußen durch den Tilsiter Vertrag verloren, durch den Krieg von 1813 und 1814 aber zurückrerlangt habe: — wozu, sagen wir, könnte es führen, wenn selbst dieser Beweis für erbracht gelten könnte, nachdem doch die Schweiz von 1815—48, also 33 Jahre lang, das Recht des Königs von Preußen als Fürsten von Neuenburg anerkannt hat, da sie ja sonst nothwendigerweise schon viel früher, und nicht erst 1848 infolge eines gelungenen republikanischen Aufstandes, die Gültigkeit der von jener Seite her thatsächlich ausgeübten Rechte hätte bestritten und einen Zustand, wie er 1848 de facto eintrat, lange vorher de jure, kraft ihrer völkerrechtlichen Souveränitätsrechte, hätte herstellen müssen?

Auf der andern Seite freilich will es uns, nach allen bekannten und in Geltung bestehenden staatsrechtlichen Grundsätzen, nicht recht zu Sinne, wie man den Aufstand vom 3. Sept. für straflos erklären oder die Zuständigkeit der schweizer Gerichte zur Aburtheilung der dabei Theilhabenden bestritten könne. Thatsächlich ist doch soviel, daß der neue Rechtszustand in Neuenburg seit 1848, mag sein rechtlicher Ursprung gewesen sein, welcher er wolle, acht Jahre lang in factischer Geltung und Wirksamkeit bestand, daß preussischerseits zwar dagegen protestirt ward, aber nichts Factisches zu seiner Abänderung und Herstellung des frühern Zustandes geschah. Nun ist es ein allgemein anerkannter und durch das Bedürfnis feststehender Rechtsverhältnisse im Innern der Staaten gebotener Grundsatz des Staatsrechts, daß in solchen Fällen auch der anfänglich einer zulänglichen Rechtsbasis ermangelnde, ja widerrechtlich entstandene Zustand dennoch eine factische Geltung erlangt, welche mindestens den einzelnen Angehörigen des betreffenden Staats zur Respektion desselben verpflichtet. Läßt man diesen Grundsatz nicht gelten, so hört alle innere Rechtssicherheit auf, so gibt es nirgends einen feststehenden staatsrechtlichen Zustand, umso mehr, als ja dann das Urtheil darüber, ob ein bestehender Zustand auf wirklich legitimen Beweise entstanden sei oder nicht, in das Ermessen des einzelnen Unterthanen gelegt werden würde und schwerlich alle mal so klar und einfach sein würde, als gerade hier. Die Frankfurter Postzeitung, die sich erst neuerlichst zu der in der Hannoverischen Zeitung geltend gemachten Rechtsauffassung bekehrt hat, früher aber dieselbe bekämpfte, machte in dem betref-

fenden Artikel ganz richtig darauf aufmerksam, daß das Recht der schweizer Behörden, den neuenburger Aufstand zu richten, kein anderes sei, als z. B. das Recht der Napoleonischen Obergkeiten sein würde, einen orleanistischen Aufstand zu unterdrücken und zu strafen, wiewol auch die Orleansisten auf das gute Recht der Sache, für die sie aufstünden, und auf die Illegitimität der aus dem Sturze der Orleans hervorgegangenen Regierung, deren Erbe erst wieder die gegenwärtige ist, berufen möchten.

Eine andere Frage ist, ob nicht die Schweiz innere und äußere Gründe habe, den gefangenen Royalisten Strafflosigkeit im Wege der Amnestie zu ertheilen und dadurch anzuerkennen, daß jener Aufstand allerdings unter Umständen stattgefunden, welche die moralische Schuld der dabei Compromittirten wesentlich zu mildern geeignet seien. Und umgekehrt wird man preussischerseits zwar nimmermehr einer Rechtsdeduction Gehör geben, welche darauf ausgeht, das Besitzrecht Preußens auf Neuenburg von vornherein zweifelhaft zu machen — im Gegentheil kann eine solche Behandlung der Sache nur größere Erbitterung erzeugen; eher aber dürfte man geneigt sein, nach vorausgegangener vollständiger Anerkennung des völkerrechtlichen Besitztitels des preussischen Monarchen auf Neuenburg seitens der Schweiz, seinerseits der „vollendeten Thatsache“ der innern Umwandlung des staatsrechtlichen Zustandes daselbst Rechnung zu tragen, wie dies seinerzeit der König von Holland, Belgien gegenüber, unter Zustimmung der Großmächte und auch Preußens gethan hat.

Es steht noch immer zu hoffen, daß durch ein solches gegenseitiges Entgegenkommen und durch die Vermittelung befreundeter Mächte die neuenburger Frage zu einem friedlichen und für beide Theile ehrenvollen Austrag gelangen werde.

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 15. Dec. Wir erhalten heute eine Reihe von Mittheilungen, die ein interessantes Licht auf die große politische Situation werfen. Es ist bekannt, daß Frankreich in Betreff der Bolgradfrage einen Vermittelungsvorschlag dahin gemacht hat, daß Bolgrad an die Moldau zwar abgetreten werden, Rußland aber für diese nachträgliche Abtretung eine Territorialentschädigung erhalten solle. Die Frage blieb nun, was Frankreich unter dieser Territorialentschädigung näher verstehe. Ob Frankreich in dieser Beziehung bereits einen nähern Vorschlag gemacht hat, wissen wir nicht; dagegen erfahren wir das Nähere über die Stellung Oesterreichs und Englands zu diesem Vorschlage. Das nördliche Bolgrad liegt mehre Stunden von dem südlichen entfernt. Da die neue Grenze nun nach dem Art. 20 des Friedensvertrags südlich an Bolgrad vorbeilaufen soll, so würde, wenn man sich bei der neuen Grenzregulirung strict an die österreichische Interpretation hielte, die neue Grenze natürlich bis zum südlichen Punkt des nördlichen Bolgrad vorgeschoben werden müssen. Hierdurch würde jedoch der von Rußland abzutretende Landescomplex bedeutend vergrößert werden, und hierauf war mit Rücksicht auf die mindestens zweifelhafte Fassung des Art. 20 des Friedensvertrags der französische Vorschlag in Betreff an Rußland zu leistender Territorialentschädigung gegründet. Oesterreich und England haben sich nun, um gegen den französischen Vermittelungsvorschlag nicht ganz zu verstoßen, bereiterklärt, daß die neue Grenze nicht bis an den südlichen Punkt des nördlichen Bolgrad gehen, sondern noch um ein bedeutendes Theil südlicher gezogen werden soll, sodaß sie sich etwa in der Mitte des Wegs zwischen dem alten und dem neuen Bolgrad befinden würde. Dagegen machen Oesterreich und England andererseits auch wieder die Bedingung, daß, weil das von Rußland zu bringende Opfer unter solchen Umständen um Vieles geringer sein werde, als es sonst hätte sein müssen, von einer Entschädigung an Rußland weiter keine Rede sein solle. Ob in diesem Sinne eine vorläufige Einigung bereits stattgefunden hat, wissen wir nicht; sollte eine Einigung indessen noch nicht stattgefunden haben, so wäre das übrigens auch ziemlich unerheblich, weil der Gegenstand bei der angebotenen Sachlage doch nicht mehr so beschaffen ist, daß er noch zu großen Differenzen Veranlassung geben könnte. Da die Dinge nun so liegen, so hat man Recht, wenn man sagt, daß die Conferenzen nur von ganz kurzer Dauer sein würden; denn da man eben nichts zu thun hat, als über Bolgrad und die Schlangeninsel die nöthigen Erklärungen abzugeben, so kann man damit wol bald fertig sein. Indessen ist man, wenn die höchst geschränkte Conferenz aus ist, noch lange nicht fertig, und das Folgende zeigt, wie richtig unsere frühern Bemerkungen über diesen Punkt waren. Ist die Einigung über die Schlangeninsel und die Grenzregulirung da, so sind auch die Vorwände nicht mehr vorhanden, unter welchen Oesterreich und England die Occupation der Donaufürstenthümer und des Schwarzen Meeres bisher fortgesetzt haben. Ein sehr wesentlicher Grund zu der österreichischen Occupation war aber von vornherein die Frage in Betreff der politischen Organisation der Donaufürstenthümer, und darum war auch schon

502] ... 4 Ngr. ... 15 Ngr. ... 24 Ngr. ... 1849. ... 1852. ... 1853. ... 10 Ngr. ... 24 Ngr. ... 8. ... 4 Tblr. ... mit ...